

sei, ist umstritten.<sup>9</sup> Gemäss Art. 90 Abs. 6 LVG<sup>10</sup> überprüft die VBI auch *Ermessensentscheidungen* und sie kann in gewissen Fällen in der Funktion einer Oberverwaltungsbehörde ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Regierung setzen. Auf die Problematik dieser Regelung haben RITTER<sup>11</sup> und BATLINER<sup>12</sup> hingewiesen. Die VBI ist für ihre Ermessensentscheide weder dem Fürsten noch dem Landtag politisch verantwortlich. Auf diese Weise wird ein Teil der Verwaltungstätigkeit der politischen Kontrolle entzogen. BATLINER kommt zum Schluss, es handle sich hier um eine von der Verfassung nicht vorgesehene Durchbrechung des gewaltenteiligen Staatsaufbaus. Die Bestimmung des Art. 90 Abs. 6 LVG bewirkt eine echte Kontrollücke und bedarf deshalb der Revision.

Der *Staatsgerichtshof*<sup>13</sup> schliesslich besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern (sowie Stellvertretern), die vom Landtag auf fünf Jahre gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch den Landesfürsten.<sup>14</sup> Der Kontrollmassstab des StGH ist ausschliesslich ein rechtlicher. Es geht ihm nicht um Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit, sondern um Streitschlichtung und Verfassungssicherung.<sup>15</sup> Er urteilt kassatorisch. Der Staatsgerichtshof bildet die «Krö-

<sup>9</sup> Vgl. STOTTER, Verfassung, 134; NELL, 214 ff., insbesondere Anm. 10; LES 1985, 37. An anderer Stelle charakterisiert der StGH die VBI als «besonderes Verwaltungsgericht» (LES 1985, 38), welches jedoch kein Gericht als Organ der Gerichtsbarkeit im Sinne der Art. 99–103 LV sei.

Die *Funktionen von VBI und StGH* sind klar zu unterscheiden: «Die Normenkontrolle wird von der Verfassung ausschliesslich dem Staatsgerichtshof übertragen, während der Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Kontrolle von Verwaltungsentscheiden und -verfügungen im Rechtsmittelzuge, soweit nicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, zugeteilt werden. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat daher Einzelakte der Regierung im Rechtsmittelzug zu überprüfen, jedoch nicht generelle Normen, die in Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Das Prüfungsrecht der VBI erschöpft sich daher in der Prüfung der formellen Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen, und im Zweifelsfalle hat die VBI den Staatsgerichtshof anzurufen. Das Aufsichtsrecht der VBI bezieht sich daher nur auf die Tätigkeit der Regierung, soweit sich diese in Verwaltungsakten äussert und auf Grund von Beschwerden wegen ungebührlichen Benehmens oder Verweigerung oder Verzögerung einer Verwaltungshandlung.» (STOTTER, Verfassung, 132; ELG 1967–72, 238)

<sup>10</sup> Art. 90 Abs. 6 LVG nennt als Beschwerdegrund, «... dass die Interessen des Beschwerdeführers unmittelbar unzumutbar oder unbillig behandelt worden sind».

<sup>11</sup> RITTER, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 53 ff.

<sup>12</sup> BATLINER, Parlament, 175 f. Anm. 316.

<sup>13</sup> Art. 104–106 LV; StGHG.

<sup>14</sup> Art. 4 Abs. 4 StGHG.

<sup>15</sup> SCHEUNER, Kontrolle, 75, weist allerdings auf die faktisch oft grosse politische Bedeutung der Entscheidungen hin.